

Geschäftsverzeichnismrn. 7207, 7208  
und 7209

Entscheid Nr. 18/2021  
vom 4. Februar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel L5111-1, L5311-1 und L5421-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sowie auf die Anlage, die durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 - bestätigt durch das Dekret vom 19. Juni 2008 - in denselben Kodex eingefügt wurde, und auf Artikel 38 § 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In drei Entscheiden Nrn. 244.747, 244.746 und 244.748 vom 6. Juni 2019, deren Ausfertigungen am 14. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel L5111-1, L5311-1 und L5421-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sowie die Anlage, die durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 - bestätigt durch das Dekret vom 19. Juni 2008 - in denselben Kodex eingefügt wurde, und Artikel 38 § 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der in der Wallonischen Region geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen festlegen, dass die Rückerstattung der von einem Mandatsträger im Rahmen der Ausübung der abgeleiteten Mandate zu viel erhaltenen Beträge zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts, innerhalb deren das ursprüngliche Mandat ausgeübt wird, und nicht zugunsten der juristischen Person, die die genannten Vergütungen gewährt hat, erfolgt? ».

Diese unter den Nummern 7207, 7208 und 7209 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel L5111-1, L5311-1 und L5421-2 sowie auf die Anlage des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert beziehungsweise eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 « in Ausführung von Artikel 55 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung », bestätigt durch das wallonische Dekret vom 19. Juni 2008 « zur Ratifizierung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 in Ausführung von Artikel 55 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung », und auf Artikel 38 § 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 « in Ausführung von

Artikel 21 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung des Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren », bestätigt durch das wallonische Dekret vom 19. Juni 2008 « zur Ratifizierung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 in Ausführung von Artikel 21 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung des Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

B.2.1. Artikel L5111-1 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie er vor dem vorliegenden Richter anwendbar ist, bestimmt:

« Bei der Anwendung der Artikel L5211-1 bis L5511-1 des vorliegenden Kodex gelten folgende Definitionen:

- ursprüngliches Mandat: das Mandat eines Gemeinderatsmitglieds, Schöffen, Bürgermeisters, Provinzabgeordneten, Provinzialratsmitglieds oder Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung dessen Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht;

- abgeleitetes Mandat: jedes vom Inhaber eines ursprünglichen Mandats ausgeübte Amt, das ihm wegen dieses ursprünglichen Mandats entweder durch die Behörde, innerhalb deren er dieses Mandat ausübt, oder auf sonstige Weise anvertraut wird;

- Mandatsträger: jeder Inhaber eines ursprünglichen Mandats oder eines abgeleiteten Mandats;

- privates Mandat: jedes im Verwaltungsorgan einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ausgeübte Mandat, das kein abgeleitetes Mandat ist;

- ausführendes ursprüngliches Mandat: die Ämter des Bürgermeisters, Schöffen, Provinzabgeordneten und Vorsitzenden des Sozialhilferats, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht;

- öffentliches Mandat, öffentliches Amt und öffentlicher Auftrag politischer Art: jedes öffentliche Mandat, jedes öffentliche Amt oder jeder öffentliche Auftrag politischer Art, das bzw. der weder als ursprüngliches Mandat noch als abgeleitetes Mandat ausgelegt werden kann;

Zur Anwendung von Artikel L1122-7 § 2, und L2212-7 § 2 bilden die Ämter der Minister, föderalen Staatssekretäre und Mitglieder einer regionalen oder Gemeinschaftsregierung kein öffentliches Mandat, öffentliches Amt, oder keinen öffentlichen Auftrag politischer Art;

- Mandat, leitende Funktion oder Beruf, das/die/der unabhängig von ihrer/seiner Art sowohl im öffentlichen Sektor als auch für Rechnung von jeglicher in Belgien oder im Ausland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung ausgeübt wird: Mandate, öffentliche Funktionen oder Berufe, die weder als ursprüngliches Mandat noch als abgeleitetes Mandat, noch als öffentliches Mandat, öffentliches Amt oder öffentlicher Auftrag politischer Art ausgelegt werden können.

Ein privates Mandat wird im Sinne vorliegender Definition als Mandat, leitende Funktion oder Beruf betrachtet;

- nicht gewählte Personen: die Personen, die nicht Inhaber eines ursprünglichen Mandats sind, und die anschließend an den Beschluss eines der Organe der Gemeinde, der Provinz, einer Interkommunale, einer autonomen Gemeinde- oder Provinzialregie oder einer Wohnungsbaugesellschaft bei der Verwaltung einer juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung Verantwortungen ausüben;

- Entlohnung: ein Betrag jedwelcher Art, der als Gegenleistung für die Ausübung eines ursprünglichen Mandats, eines abgeleiteten Mandats, eines öffentlichen Mandats, Amts oder Auftrags politischer Art oder eines Mandats, einer leitenden Funktion oder eines Berufs, das/die/der unabhängig von ihrer/seiner Art sowohl im öffentlichen Sektor als auch für Rechnung von jeglicher in Belgien oder im Ausland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung ausgeübt wird, bezahlt wird;

- Naturalvergütung: eine Vergütung jedwelcher Art, die nicht in der Überweisung eines Betrags besteht und als Gegenleistung für die Ausübung eines ursprünglichen Mandats, eines abgeleiteten Mandats, eines öffentlichen Mandats, Amts oder Auftrags politischer Art im Sinne vorliegenden Buches gewährt wird. Die Vergütung wird in Übereinstimmung mit Artikel L5311-2, § 1 vorliegenden Kodex bewertet;

- Kontrollorgan: die zu diesem Zweck vom Dekretgeber oder von der Regierung eingerichtete juristische Person oder Dienststelle, wobei vorausgesetzt wird, dass solange das Kontrollorgan nicht geschaffen worden ist, dessen Befugnisse von der Regierung oder von der Dienststelle, der die Regierung diese Aufgabe überträgt, ausgeübt werden. ».

B.2.2. Artikel L5311-1 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie er vor dem vorliegenden Richter anwendbar ist, bestimmte:

« § 1. Die nachstehenden Paragraphen sind auf die Ausübung der abgeleiteten Mandate des Vorsitzenden, Vize-Vorsitzenden, Verwaltungsratsmitglieds oder mit spezifischen Funktionen außer der täglichen Führung innerhalb des Verwaltungsrats oder jeden sonstigen Verwaltungsorgans einer juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung beauftragten Verwaltungsratsmitglieds anwendbar. Sie sind nicht auf die Ausübung der abgeleiteten Mandate innerhalb der Wohnungsbaugesellschaften anwendbar. Das ausführende Mandat im Sinne von Artikel L 1531-2 vorliegenden Kodex bildet spezifische Funktionen.

§ 2. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mit Ausnahme jeglicher sonstiger Entlohnung bzw. Naturalvergütung Anwesenheitsgeld für jede Sitzung des Verwaltungsorgans, der er beiwohnt, erhalten. Der Betrag des Anwesenheitsgelds darf das eines Provinzialratsmitglieds nicht übertreffen.

Demselben Mitglied darf nur ein Anwesenheitsgeld pro Tag gewährt werden, was die Art und die Anzahl der Versammlungen auch sei, denen er innerhalb derselben juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung teilgenommen hat.

§ 3. Der jährliche brutto Höchstbetrag der Entlohnung und der Naturalvergütungen des mit spezifischen Funktionen außerhalb der täglichen Führung beauftragten Verwaltungsratsmitglieds darf 60% des Betrags der Entlohnung und der Naturalvergütungen, die der Präsident derselben juristischen Person erhält, nicht übertreffen.

Die Entlohnung umfasst den Betrag der erhaltenen Anwesenheitsgelder.

§ 4; Der jährliche brutto Höchstbetrag der Entlohnung und der Naturalvergütungen des Vizepräsidenten darf 75% des Betrags der Entlohnung und der Naturalvergütungen, die der Präsident derselben juristischen Person erhält, nicht übertreffen.

Die Entlohnung umfasst den Betrag der erhaltenen Anwesenheitsgelder.

§ 5. Der jährliche brutto Höchstbetrag der Entlohnung und der Naturalvergütungen des Präsidenten darf den Betrag, der in der Anlage zu vorliegendem Kodex angeführt wird, nicht übertreffen.

Diese Höchstbeträge für die Entlohnungen und Naturalvergütungen ergeben sich aus der Summierung der Punkte nach den in derselben Anlage festgelegten Parametern und Berechnungsanweisungen.

Die Höchstbeträge sind an die Schwankungen des Preisindex gebunden, in Übereinstimmung mit den im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs vorgeschriebenen Regeln.

Sie sind an den Schwellenindex 138,01 vom 1. Januar 1990 gebunden.

§ 6. Wenn das Anwesenheitsgeld, die Entlohnung und die Naturalvergütungen des Verwaltungsratsmitglieds, des mit spezifischen Funktionen außerhalb der täglichen Führung beauftragten Verwaltungsratsmitglieds, des Vizepräsidenten und des Präsidenten die in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegten Höchstbeträge übertreffen, nimmt der Verwaltungsrat vor dem 1. März 2008 eine Herabsetzung dieser Beträge auf die zugelassene Höchstbetragsgrenze vor, unter Berücksichtigung der drei Kriterien, die in besagter Anlage festgelegt sind ».

B.2.3. Artikel L5421-2 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie er vor dem vorliegenden Richter anwendbar ist, bestimmt:

« § 1. Der Beschluss des Kontrollorgans betrifft das Vorhandensein und die Übereinstimmung der Erklärungen mit den Bestimmungen vorliegenden Kodex, die Gegenstand des Verfahrens nach Artikel L5421-1 gewesen sind.

Er umfasst gegebenenfalls die Abrechnung der zu viel erhaltenen Beträge, die der Mandatsträger in der Vergangenheit bezogen hat, und die Bedingungen für deren Rückzahlung.

§ 2. Die betroffene Person zahlt die in § 1, Absatz 2 erwähnten, zu viel erhaltenen Beträge binnen sechzig vollen Tagen nach dem Empfang der Zustellung des Beschlusses des Kontrollorgans zurück.

Das Kontrollorgan kann diese Frist um eine Dauer, die es bestimmt, verlängern, unter der Voraussetzung, dass der Betreffende binnen fünfzehn vollen Tagen nach der Zustellung des Beschlusses die außergewöhnlichen Gründe, die seinen Antrag rechtfertigen, hat gelten lassen.

Wenn die betroffene Person ein Mandatsträger ist, wird der Betrag an die Gemeinde oder Provinz zurückbezahlt, wo sie ihr ursprüngliches Mandat oder ihre ursprünglichen Mandate ausübt. Wenn der Mandatsträger Inhaber eines ursprünglichen Mandats sowohl in einer Provinz und in einer Gemeinde ist, erfolgt die Rückzahlung zugunsten der Gemeinde.

Wenn die betroffene Person eine nicht gewählte Person ist, erfolgt die Rückzahlung an die Gemeinde, die Provinz, die Interkommunale, die autonome Gemeinderegierung oder Provinzialregierung oder die Wohnungsbaugesellschaft, deren Organ die betroffene Person bei der juristischen Person oder nicht rechtsfähigen Vereinigung, die den zu viel erhaltenen Betrag bezahlt hat, benannt hat.

Die betroffene Person richtet unverzüglich den Beweis für die Rückzahlung an das Kontrollorgan.

§ 3. Das Kontrollorgan teilt seinen Beschluss der betroffenen Gemeinde, Provinz, öffentlich-rechtlichen juristischen Person, privatrechtlichen juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung mit. Diese teilt dem Kontrollorgan mit, dass die Rückzahlung ordnungsgemäß ausgeführt wurde ».

B.2.4. Die vorerwähnte Anlage des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie sie vor dem vorliegenden Richter anwendbar ist, bestimmt:

« Anwendbare Höchstbeträge für die Entlohnungen und Naturalvergütungen im Rahmen der Ausübung der abgeleiteten Mandate des Präsidenten - Artikel 5111-4, § 5 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung.

Die folgenden fünf Höchstbeträge sind anwendbar :

- Gesamtergebnis von 0,75 bis 1 Höchstbetrag 1 : S 7.141,84
- Gesamtergebnis von 1,25 bis 1,50 Höchstbetrag 2 : S 10.712,76
- Gesamtergebnis von 1,75 bis 2 Höchstbetrag 3 : S 14.283,67
- Gesamtergebnis von 2,25 bis 2,50 Höchstbetrag 4 : S 17.854,59
- Gesamtergebnis von 2,75 bis 3 Höchstbetrag 5 : S 21.425,51
- Ergebnis höher als 3 Höchstbetrag 6 : S 24.996,43

Bei jedem dieser Beträge handelt es sich um einen Höchstbetrag des Bruttojahresgehalts einschließlich Vergütungen.

Das Bruttojahresgehalt, das an ein abgeleitetes Mandat gebunden ist, wird auf der Grundlage von drei Kriterien bestimmt :

- die Bevölkerung der beteiligten Gemeinden oder ÖSHZ,
- der Umsatz der Einrichtung,
- das beschäftigte Personal.

Die statistische Aufteilung dieser drei Kriterien bildet einen Schlüssel, der die Einstufung der Einrichtungen sowie deren Anbindung an einen spezifischen Höchstbetrag ermöglicht.

Für jedes der Kriterien wird die Einrichtung einem Ergebnis von 0,25 bis 1 zugeordnet.

Bevölkerung (im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurden die Grenzen der Klassen abgerundet):

- Bevölkerung von 0 bis 75 000 Einwohner : Pop = 0,25
- Bevölkerung von mehr als 75 000 bis 250 000 Einwohner : Pop = 0,50
- Bevölkerung von mehr als 250 000 bis 450 000 Einwohner : Pop = 0,75
- Bevölkerung von mehr als 450 000 Einwohnern : Pop = 1

Die in Betracht kommenden Bevölkerungszahlen sind diejenigen, die von der Wallonischen Regierung in Übereinstimmung mit Artikel L 1121-3, Abs. 3 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung verabschiedet worden sind. Die bediente Bevölkerung umfasst die der beteiligten Gemeinden.

Umsatz

- Umsatz von 0 bis 2.750.000 EUR : CA = 0,25
- Umsatz von mehr als 2.750.000 bis 15.500.000 EUR : CA = 0,5
- Umsatz von mehr als 15.500.000 bis 55.500.000 EUR : CA = 0,75
- Umsatz von mehr als 55.500.000.000 EUR : CA = 1

Der in Betracht kommende Umsatz ist derjenige, der in der letzten bei der Nationalbank hinterlegten Jahresrechnung (Konten 70 bis 74) erwähnt ist oder falls keine Jahresrechnung vorliegt der von der Kontrolleinrichtung geschätzte Umsatz.

Im Falle eines Zusammenschlusses ergeben sich die in Betracht kommenden Zahlen aus der Summierung der Umsätze der betroffenen Gesellschaften.

### Beschäftigtes Personal in Vollzeiteinheiten

- Weniger als 10 beschäftigte Personen, Pers = 0,25
- Von 10 bis 40 beschäftigte Personen, Pers = 0,5
- Von 40 bis 250 beschäftigte Personen, Pers = 0,75
- Mehr als 250 beschäftigte Personen, Pers = 1

Die Summierung dieser drei Ergebnisse führt zu einem Gesamtergebnis für die Einrichtung zwischen 0,75 und 3.

Dieses Gesamtergebnis ermöglicht die Bestimmung des Höchstbetrags für die Einrichtung:

- Gesamtergebnis von 0,75 bis 1 Höchstbetrag 1 : S 7.141,84
- Gesamtergebnis von 1,25 bis 1,50 Höchstbetrag 2 : S 10.712,76
- Gesamtergebnis von 1,75 bis 2 Höchstbetrag 3 : S 14.283,67
- Gesamtergebnis von 2,25 bis 2,50 Höchstbetrag 4 : S 17.854,59
- Gesamtergebnis von 2,75 bis 3 Höchstbetrag 5 : S 21.425,51
- Ergebnis höher als 3 Höchstbetrag 6 : S 24.996,43

Die Anzahl der beschäftigten Personen wird in Vollzeiteinheiten, eingetragen im Personalregister, berechnet.

Im Falle einer Fusion oder Umstrukturierung einer Gesellschaft entspricht die Anzahl der in Bezug genommenen beschäftigten Personen der Anzahl Personen, die als solche in dem Fusionsbericht oder Umstrukturierungsbericht erwähnt werden ».

B.2.5. Artikel 38 § 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie er vor dem vorliegenden Richter anwendbar ist, bestimmt:

« § 4. Les conseillers de l'action sociale, s'ils ne sont pas membres du conseil communal, sont assimilés aux conseillers communaux pour l'application des règles figurant dans la cinquième partie du Code de la démocratie locale et de la décentralisation, lequel leur est applicable.

Pour l'application de l'article L5421-2, § 2, du Code de la démocratie locale et de la décentralisation, le remboursement s'effectue au profit du conseil de l'action sociale ».

B.3.1. Diese Bestimmungen, die bei der durch die beiden vorerwähnten Erlasse der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 vorgenommenen Reform abgeändert



wurden, legen eine Regelung von Höchstbeträgen für die Entlohnung von Inhabern eines « abgeleiteten » Mandats, das wegen eines « ursprünglichen » Mandats anvertraut wurde, fest. Im Fall einer Überschreitung des Höchstbetrags der Entlohnung ist der Mandatsträger verpflichtet, die zu viel erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

Bezüglich der Mitglieder des Sozialhilferats, die Inhaber eines abgeleiteten Mandats sind, wie dem eines Verwaltungsratsmitglieds in einer Krankenhauseinrichtung, erfolgt die Rückzahlung an die Einrichtung, bei der der Mandatsträger sein ursprüngliches Mandat ausübt, im vorliegenden Fall der Sozialhilferat. Im Umkehrschluss erfolgt die Rückzahlung nicht an die juristische Person, bei der der Mandatsträger ein abgeleitetes Mandat ausübt, zum Beispiel die Krankenhauseinrichtung, auch wenn die von dieser juristischen Person gezahlte Entlohnung letztendlich zur Überschreitung des Höchstbetrags der Entlohnung geführt hat.

B.3.2. Bei der vorerwähnten Reform war die Wallonische Regierung der « Auffassung, dass die Rückzahlung an die lokale Behörde erfolgen sollte, bei der das ursprüngliche Mandat ausgeübt wird. Einerseits ist diese diejenige, die den höchsten Grad an Legitimität aufweist, da der Mandatsträger nach der Durchführung einer allgemeinen Direktwahl in ihren Organen tagt. Andererseits steht fest, dass die lokale Behörde, wenn sie eine solche Rückzahlung erhält, (...) deren Erlös für Aufgaben kommunalen Interesses verwenden kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 773/1, S. 4). Durch die Annahme des vorerwähnten Dekrets vom 19. Juni 2008 hat sich der Dekretgeber diese Entscheidung der Regierung zu eigen gemacht.

B.4. Diese Regelung wurde durch das Dekret vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften » abgeändert. Artikel L5421-2 § 2 Absatz 4 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sieht nunmehr vor:

« Die von einem Mandatsträger im Rahmen der Ausübung der abgeleiteten Mandate zu viel erhaltenen Beträge werden der Einrichtung, die diese Beträge gezahlt hat, zurückgezahlt ».

Diese Bestimmung war jedoch zum Zeitpunkt des Sachverhalts, der der Vorabentscheidungsfrage zugrunde liegt, nicht in Kraft. Der Gerichtshof prüft die Bestimmungen in der zum Zeitpunkt des vorerwähnten Sachverhalts geltenden Fassung.

*In Bezug auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage*

B.5. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, dass die Tragweite der vom Staatsrat erlassenen Entscheide und der Vorabentscheidungsfrage nur die juristische Person betrifft, an die die Rückzahlung geleistet werden muss, sodass sich die Vorabentscheidungsfrage nur auf Artikel L5421-2 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezieht.

B.6.1. Mit der vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den juristischen Personen, bei denen Mandatsträger ursprüngliche Mandate ausüben und die in den Genuss der Rückzahlung des Teils der zu hohen Entlohnung kommen, den sie nicht gezahlt haben, und andererseits den juristischen Personen, bei denen Mandatsträger abgeleitete Mandate ausüben und die nicht in den Genuss der Rückzahlung des Teils der zu hohen Entlohnung kommen, den sie jedoch gezahlt haben.

B.6.2. Dieser Behandlungsunterschied hat seinen Ursprung in Artikel L5421-2 § 2 Absatz 3 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung, aber in Bezug auf die Mitglieder des Sozialhilferats auch in Artikel 38 § 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung, mit dem die Mitglieder des Sozialhilferats den Gemeinderatsmitgliedern für die Anwendung der Bestimmungen zu den Höchstbeträgen der Entlohnung gleichgestellt werden und mit dem der Sozialhilferat als Empfänger der Rückzahlungen der zu viel gezahlten Beträge bestimmt wird.

B.6.3. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf Artikel L5421-2 § 2 Absatz 3 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sowie auf Artikel 38 § 4 des vorerwähnten Grundlagengesetzes in den vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassungen.

### *Zur Hauptsache*

B.7. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter behaupten, hat die Tatsache, dass der Dekretgeber nach dem Sachverhalt Artikel L5421-2 § 2 Absatz 3 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeändert hat, um nunmehr eine Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge « an die Einrichtung, die den zu viel gezahlten Betrag ausgezahlt hat », vorzusehen, nicht *ipso facto* den Beweis der diskriminierenden Beschaffenheit der vorherigen Dekretgebung zur Folge.

Die Tatsache, dass der Dekretgeber dieser Regel den Vorzug gegenüber der früheren gab, weist keineswegs nach, dass die früheren Bestimmungen, die auf die anhängigen Streitfälle anwendbar bleiben, unvereinbar wären mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.10. Aus den in B.3.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass mit den fraglichen Bestimmungen die lokale Behörde, bei der das ursprüngliche Mandat ausgeübt wird, gegenüber der juristischen Person, bei der das abgeleitete Mandat ausgeübt wird, bevorzugt werden soll, weil Erstere « den höchsten Grad an Legitimität aufweist, da der Mandatsträger nach der Durchführung einer allgemeinen Direktwahl in ihren Organen tagt », und weil der Erlös der

Rückzahlung für Aufgaben kommunalen Interesses verwendet werden kann (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 773/1, S. 4).

Allgemein sind die fraglichen Bestimmungen Bestandteil der Reform, die durch die zwei vorerwähnten Erlasse der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007, die durch die zwei vorerwähnten Dekrete vom 19. Juni 2008 bestätigt wurden, vorgenommen wurde. Nach dem für die Reform zuständigen Minister der Inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes zeugt diese Reform « vom Willen zur Vereinfachung, was die Arbeit der Mandatsträger, aber auch der Personen, die mit der Kontrolle der Erklärungen beauftragt sind, erleichtert (...). Die Entlohnungen und die Naturalvergütungen, die mit der Ausübung der abgeleiteten Mandate verbunden sind, zum Beispiel den in den Interkommunalen ausgeübten Mandaten, werden auf der Grundlage von objektiv und leicht quantifizierbaren Kriterien begrenzt », und zwar um « die Transparenz bei der Ausübung von Mandaten durch die auf lokaler Ebene Gewählten zu verstärken » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nrn. 773/3 und 774/2, S. 3).

Mit diesen Maßnahmen wird ein legitimes Ziel verfolgt, da sie jeglichen Missbrauch verhindern und die Einbeziehung der Mandatsträger in die Verantwortung, die Transparenz und die ordnungsgemäße Verwaltungsführung stärken sollen.

B.11. Die Rückzahlungsregelung der von dem Mandatsträger zu viel erhaltenen Beträge an die lokale Behörde, bei der er das ursprüngliche Mandat ausübt, ist unter Berücksichtigung dieses Ziels sachdienlich.

Sie ermöglicht es, sicherzustellen, dass die Einrichtung, bei der das abgeleitete Mandat ausgeübt wird, die Dekretgebung zu den Höchstbeträgen der Entlohnung einhält. Die vorerwähnten Bestimmungen des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sehen vor, dass die zu viel gezahlten Beträge mit Sicherheit wieder für Aufgaben kommunalen Interesses verwendet werden.

Entgegen der Auffassung der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter ist es auch nicht richtig, dass die Einrichtung, bei der das ursprüngliche Mandat ausgeübt wird, möglicherweise in den Genuss einer Rückzahlung von Beträgen kommt, die sie nie ausgegeben hat. Tatsächlich ergibt sich die Überschreitung des erlaubten Höchstbetrags aus der Addition

der von wenigstens zwei verschiedenen Einrichtungen gezahlten Entlohnungen. Der Dekretgeber hat sich entschieden, der Einrichtung den Vorzug zu geben, in der das ursprüngliche Mandat ausgeübt wird und die durch ihre Zahlung ebenfalls an der Überschreitung der Beträge beteiligt war (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 773/1, S. 4).

B.12.1. Zudem hat der Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen für die juristische Person, bei der das abgeleitete Mandat ausgeübt wird.

B.12.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter anführen, wird die juristische Person, bei der das abgeleitete Mandat ausgeübt wird, nur marginal durch die fraglichen Bestimmungen beeinträchtigt. Artikel L5211-1 § 1 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung erlegt dem Mandatsträger eine Erklärung der Mandate auf, in der insbesondere die Liste der ausgeübten ursprünglichen und abgeleiteten Mandate sowie die mit diesen Mandaten verbundenen Vergütungen und Naturalvergütungen angegeben sind. Folglich kennt die Einrichtung, bei der das abgeleitete Mandat ausgeübt wird, den Betrag der Entlohnung aus dem ursprünglichen Mandat oder muss ihn kennen. Wenn sie den von den fraglichen Bestimmungen vorgesehenen Rückzahlungsmechanismus vermeiden will, obliegt es dem Verwaltungsrat dieser Einrichtung, den Betrag der gezahlten Entlohnung entsprechend anzupassen.

Außerdem bestimmt Artikel L5311-1 § 6 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, so wie er vor dem vorlegenden Richter anwendbar ist:

« Wenn das Anwesenheitsgeld, die Entlohnung und die Naturalvergütungen des Verwaltungsratsmitglieds, des mit spezifischen Funktionen außerhalb der täglichen Führung beauftragten Verwaltungsratsmitglieds, des Vizepräsidenten und des Präsidenten die in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegten Höchstbeträge übertreffen, nimmt der Verwaltungsrat vor dem 1. März 2008 eine Herabsetzung dieser Beträge auf die zugelassene Höchstbetragsgrenze vor, unter Berücksichtigung der drei Kriterien, die in besagter Anlage festgelegt sind ».

Dabei handelt es sich zwar um eine Übergangsbestimmung, die aber aufschlussreich für die dem Verwaltungsrat von der Wallonische Regierung zugewiesene Rolle bezüglich der Einhaltung der Entlohnungsbeträge ist.

B.12.3. Wie in B.10 erwähnt, haben die Auflagen, die den Einrichtungen auferlegt werden, bei denen die abgeleiteten Mandate ausgeübt werden, das Ziel, ihre ordnungsgemäße Verwaltungsführung zu gewährleisten. Diese Auflagen, die zwar eine Änderung der Organisation erfordern, um bestimmte Beschlüsse zu fassen, scheinen aber nicht übermäßig kompliziert umzusetzen zu sein.

B.13. Im Übrigen ist es ausschließlich Sache des Dekretgebers, die Regeln festzulegen, die er für notwendig oder wünschenswert hält im Hinblick auf das von ihm verfolgte Ziel politischer Art, d.h. die gute Verwaltung und die Transparenz der lokalen Behörden. Er kann somit der Rückzahlung der zu viel ausgezahlten Beträge entweder an die Einrichtung, bei der das ursprüngliche Mandat ausgeübt wird, oder an die Einrichtung, bei der das abgeleitete Mandat ausgeübt wird, die alle beide zur Überschreitung der Höchstbeträge beigetragen haben, den Vorzug geben. Der Gerichtshof kann eine solche Entscheidung nur dann missbilligen, wenn sie offensichtlich unvernünftig ist, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel L5421-2 § 2 Absatz 3 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und Artikel 38 § 4 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der im französischen Sprachgebiet anwendbaren Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût